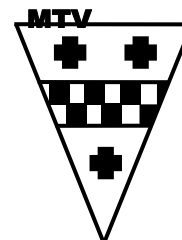


Beitragsordnung

Männerturnverein 1877 e.V. Bad Kreuznach

Soweit in dieser Ordnung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen allen Personen offen.



§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird gemäß §3 Absatz 4 der Satzung vom Gesamtvorstand beschlossen.
- (2) Sie wird der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 2 Beiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sichern.
- (2) Es gelten die folgenden monatlichen Beiträge in den Beitragsklassen (BK):

BK	Bezeichnung	01.01.2027	01.01.2029
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	10,00 €	12,00 €
02	Auszubildende/Studenten (bis 25 Jahre)	10,00 €	12,00 €
03	Erwachsene	15,00 €	18,00 €
04	Familien (3 Personen und mehr)	30,00 €	35,00 €
07	Alleinerziehende (1 E + 1 K)	22,00 €	27,00 €
08	Rentner / Erwerbsminderung	12,00 €	14,00 €

§ 3 Beitrag für Familien (BK04)

- (1) Anspruchsberechtigt sind Familien, die als ordentliche Mitglieder im Verein gemeldet sind:
 - a. Zwei Erziehungsberechtigte und mindestens ein Kind der BK01 oder BK02
 - b. Ein Erziehungsberechtigter und mindestens zwei Kinder der BK01 oder BK02.
- (2) Der Anspruch auf Einschluss in den Familienbeitrag gilt für jedes Kind ausschließlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet das betroffene Kind automatisch aus dem Familienverband aus und wird eigenständig eingruppiert.
- (3) Änderungen der Voraussetzungen sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind geeignete Nachweise (z. B. Kindergeldbescheid, Studienbescheinigung oder Geburtsurkunden) vorzulegen.
- (4) Der Pauschalbeitrag für die verbleibende Familie bleibt so lange unverändert bestehen, wie die Mindestvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (5) Sind die Mindestvoraussetzung aus (1) nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf den Familienbeitrag. Die verbleibenden Mitglieder werden in diesem Fall automatisch in die regulären Beitragsklassen der Einzelmitgliedschaft geändert.

§ 4 Beitrag für Alleinerziehende (BK07)

- (1) Für Alleinerziehende, die gemeinsam mit genau einem unterhaltsberechtigten Kind im Verein gemeldet sind, wird ein ermäßigter Beitrag (Beitrag für Alleinerziehende) erhoben.
- (2) Voraussetzung ist, dass der antragstellende Erziehungsberechtigte und das Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben und für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht bzw. das alleinige Sorgerecht oder der Hauptwohnsitz bei dem antragstellenden Elternteil liegt.
- (3) Es erfolgt die sinngemäße Anwendung der Regelungen aus 0 / Absätze (2) - (5)

§ 5 Rentner / Erwerbsminderung (BK08)

- (1) Mitglieder, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben oder eine volle bzw. teilweise Erwerbsminderungsrente beziehen, können auf schriftlichen Antrag einen ermäßigten Rentnerbeitrag erhalten. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis (z. B. der Rentenbescheid oder Rentenausweis des zuständigen Trägers) beizufügen.
- (2) Die Ermäßigung gilt nicht automatisch mit dem Erreichen einer Altersgrenze oder dem Renteneintritt.
- (3) Bei Altersrenten erfolgt die Bewilligung unbefristet.
- (4) Ist die Erwerbsminderungsrente zeitlich befristet, wird der ermäßigte Beitrag vom Verein exakt für die Dauer des Bewilligungszeitraums eingetragen und entsprechend befristet. Nach Ende der Befristung erfolgt eine automatische Änderung in die BK03.

§ 6 Beitragserhebung

- (1) Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.
- (2) Es gilt die Mitwirkungspflicht, z.B. Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen der BK02 müssen beantragt, sowie mit entsprechenden Unterlagen durch das Mitglied jährlich nachgewiesen werden.
- (5) Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren zu Beginn des Zahlungszeitraums.
- (6) Folgende Zahlungszeiträume sind möglich:
 - a. Halbjährlich mit Einzug zum 15.01. und 15.07. des Jahres
 - b. Jährlich mit Einzug zum 15.01. des Jahres
- (7) Erfolgt der Eintritt nach einem der Zahlungstermine, so sind Zwischeneinzüge am 15.04., 15.10. und 15.12. des Jahres möglich.
- (8) Bei Nichteinlösen der erteilten Bankabbuchung wird die dadurch entstandene Bankgebühr sowie eine Bearbeitungsgebühr von 10,00€ zusätzlich erhoben.
- (9) Bei Nichterfüllen der Beitragspflichten des Mitgliedes ist der Verein berechtigt ein Mahnverfahren zu betreiben.
- (10) Gesetzliche Regelungen zur Anrechnung von sozialen Leistungen können auf den Mitgliedsbeitrag angewendet werden. Die Nachweispflicht obliegt dem Mitglied.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Mitgliederversammlung am nächsten kommt.
- (3) Ergibt sich bei der Durchführung der Beitragsordnung eine Regelungslücke, so ist diese Lücke durch eine Bestimmung auszufüllen, die dem Geist und Zweck dieser Ordnung entspricht.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung wurde am 19.10.2026 vom Gesamtvorstand des Männerturnvereins 1877 e.V. Bad Kreuznach beschlossen. Die Bestätigung erfolgte durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 18.11.2026.